Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Behörde für Schule und Berufsbildung

Juni 2023

Sprachförderung bei ausgeprägtem Sprachförderbedarf in der Kita
Erweitertes Angebot von Sozialbehörde und BSB

Angebot

Das erweiterte Angebot für Kinder mit ausgeprägtem Sprachförderbedarf nach §28a HmbSG gibt es seit dem Schuljahr 2017/18.

Auf Antrag der Sorgeberechtigten und bei Vorliegen der Voraussetzungen können die vormittägliche Betreuung und die Sprachförderung in einer Kita erfolgen.

Zielgruppen

1. Kinder, die am Tag des Vorstellungsgesprächs **noch nicht in einer Kita** oder Kindertagespflegeeinrichtung betreut werden und ausgeprägten Sprachförderbedarf haben, haben mit Wirkung zum 01. Januar Anspruch auf eine kostenfreie sechsstündige Betreuung in der Kita.
2. Kinder mit ausgeprägtem Sprachförderbedarf, die am Tag des Vorstellungsgesprächs bereits **mindestens 6 Stunden** in der Kita betreut werden, können auf Antrag der Sorgeberechtigten bis zum Eintritt in die erste Klasse weiter in der Kita bleiben. Für diese Kinder ist weiterhin der Elternbeitrag zu entrichten. Aus der Feststellung eines ausgeprägten Sprachförderbedarfs ergibt sich kein Anspruch auf die Erhöhung der täglichen Betreuungszeit in der Kita.

Für beide Gruppen entfällt die Verpflichtung zum Besuch einer Vorschulklasse oder zur Teilnahme an der additiven Sprachförderung in der Schule.

Ziele

- Schneller Eintritt in die Betreuung und Förderung, damit Kenntnisse in der deutschen Sprache schnell erworben bzw. erweitert werden können.
- Vermeidung einer Betreuungslücke zwischen Viereinhalbjährigen-Vorstellung und Beginn der Betreuung im vorschulischen Jahr.
- Mehr Zeit in einer Lerngruppe mit festen Betreuungspersonen.

Eckwerte

- Die Wahlfreiheit der Sorgeberechtigten bleibt bestehen. Sie können ihr Kind im vorschulischen Jahr entweder in der Vorschulklasse oder in der Kita betreuen lassen.
- Die zusätzliche Sprachförderung erfolgt entweder im Rahmen der additiven Sprachförderung in der Schule im Umfang von 4 Unterrichtsstunden pro Woche oder alltagsintegriert in der Kita im Umfang von 5 Zeitstunden pro Woche. Die Befreiung von der additiven Sprachförderung in der Schule setzt eine tägliche Betreuung von min. 6 Stunden in der Kita voraus.
- Die Qualifikation und der angemessene Einsatz des Kitapersonals ergeben sich aus der Zugehörigkeit zum Landesrahmenvertrag. Bei vermuteten Mängeln in der Durchführung der sprachlichen Bildung/Sprachförderung kann die Schule bei der Sozialbehörde (Trägerberatung) eine Überprüfung der Leistungsdurchführung bzw. deren Änderung veranlassen.

Prozessablauf

1 Prozessablauf für Kinder ohne bisherige Betreuung in Kita oder Kindertagespflege

Auf Antrag der Sorgeberechtigten und bei Vorliegen der Voraussetzungen können die vormittägliche Betreuung und die Sprachförderung in einer Kita erfolgen.

1.1 Feststellung des Sprachförderbedarfs durch die Schule

Der Prozess beginnt mit der Feststellung des Sprachförderbedarfs durch die Schule.

Dies erfolgt entweder im Regelverfahren bei der Vorstellung der Viereinhalbjährigen zwischen November und Januar eines Jahres oder für später zugezogene Kinder bei einem Kennlerngespräch in der Schule. Die betreffende Altersgruppe, die die Schule zu einem Gespräch einlädt, ergibt sich aus dem Zentralen Schülerregister (ZSR).

Bei festgestelltem ausgeprägtem Sprachförderbedarf ist die Teilnahme an zusätzlichen schulischen Sprachfördermaßnahmen gemäß §28a HmbSG verpflichtend.

1.2 Anträge der Sorgeberechtigten auf Sprachförderung und Betreuung in der Kita

Wird das Kind mit Sprachförderbedarf am Tag des Vorstellungsgespräches weder in einer Kita noch in einer Kindertagespflegeeinrichtung betreut, hat es mit Wirkung zum 01. Januar Anspruch auf eine sofortige sechsstündige, kostenfreie Betreuung bis zum Schuleintritt in der Kita. Der Besuch der Kita ist für das Kind im vorschulischen Jahr verpflichtend.

Die Schule berät die Sorgeberechtigten über die Betreuungsmöglichkeiten in Kita und Schule mit dem Ziel, eine für das Kind geeignete Betreuungsform zu finden und eine Betreuungslücke bis zum Schuleintritt möglichst zu vermeiden.

Wünschen die Sorgeberechtigten eine Betreuung in der Kita, gibt die Schule den Sorgeberechtigten alle Unterlagen für die Antragsstellung bei der zuständigen bezirklichen Abteilung für Kindertagesbetreuung (KTB) mit. Dies sind:

- Bescheinigung über den festgestellten Sprachförderbedarf.

  Die Bescheinigung ist von den Sorgeberechtigten zu unterzeichnen. Sie enthält zugleich den Antrag der Sorgeberechtigten auf Betreuung und Sprachförderung in der Kita und das Einverständnis für den notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Institutionen (vgl. Muster **Anlage A**).
- unterzeichneter Erstantrag der Sorgeberechtigten auf Förderung in einer Tageseinrichtung (vgl. Muster, **Anlage B**). Ist es organisatorisch möglich, hilft die Schule beim Ausfüllen des Erstantrages.
- Infoblatt mit den bezirklichen KTB-Anschriften (vgl. Muster, **Anlage C**)

1.3 Antragseinreichung bei der bezirklichen Abteilung Kindertagesbetreuung (KTB)

Die Bescheinigung über den festgestellten Sprachförderbedarf und der Erstantrag auf Förderung in einer Tageseinrichtung sind bei der zuständigen KTB-Abteilung einzureichen. Dies kann entweder durch Abgabe der Sorgeberechtigten oder per Postversand durch die Schule erfolgen. Die Art der Weitergabe ist im Rahmen des Vorstellungsgespräches zwischen Schule und Sorgeberechtigten zu klären.

1.4 Ausstellung des Kita-Gutscheins sowie Suche der Eltern nach einem Kitaplatz

Die KTB-Abteilungen erstellen den Kita-Gutschein und legen den Vorgang zum Stichtag 01.06. auf Wiedervorlage.

Die bezirklichen KTB-Abteilungen und das Sozialmanagement der öffentlichen Wohneinrichtungen unterstützen die Sorgeberechtigten bei der Kitaplatzsuche.

1.5 KTB informiert die Schule über den Betreuungsbeginn

Die KTB-Abteilung prüft zum Stichtag 01. Juni, ob für diese Kinder der Kitaeintritt zwischenzeitlich erfolgt ist (Eintritt gesetzt) und meldet den Sachstand (z. B. Gutschein beantragt, Gutschein bewilligt oder Eintritt in die Betreuung erfolgt) schriftlich an die für das jeweilige Kind zuständige Schule (Eingang dort bis 30. Juni).

Ist der Eintritt erfolgt, informiert KTB auch über die betreuende Kita. Die zuständige Schule steht auf der Bescheinigung über den Sprachförderbedarf. Sie ergibt sich ansonsten aus der Wohnadresse des Kindes und kann im Internet unter https://www.hamburg.de/schulweg ermittelt werden:

- Für Kinder, für die in der Schule am 01. Juli keine Information über ein bestehendes Betreuungsverhältnis vorliegt, werden die Sorgeberechtigten durch die Schule über den Eintritt der Vorschulpflicht am 01. August informiert, sofern die Sorgeberechtigten bis dahin nicht nachweisen können, dass eine Kita-Betreuung spätestens zum 01. August sichergestellt ist.
- Für später zugezogene Kinder, die nach Ende des regulären Vorstellungszeitraumes ein Kennlerngespräch in der Schule haben, gilt das Verfahren grundsätzlich sinngemäß. Bei der Suche nach einer geeigneten Betreuung in einer VSK oder Kita sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Ein Betreuungsplatz in der Kita ist spätestens bis zum 01. August nachzuweisen.

1.6 Schule und Kita vereinbaren Informationen über die Anwesenheit des Kindes

Die Schule weiß über die KTB oder durch Nachweis der Sorgeberechtigten in welcher Kita das Kind betreut wird und informiert die entsprechende Kita über die Anwesenheitspflicht des Kindes im vorschulischen Jahr.

Die Kita informiert die zuständige Schule, wenn das Kind im vorschulischen Jahr nicht regelmäßig zur Kita kommt.

Fehlt das Kind häufig unentschuldigt, beraten Kitaleitung und Schulleitung gemeinsam über geeignete Maßnahmen, damit das Kind wieder regelmäßig die Kita besucht.

Die Richtlinie für den Umgang mit Schulpflichtverletzungen findet im vorschulischen Jahr Anwendung.

2 Prozessablauf für Kinder <u>mit</u> Kitaplatz

Kinder mit Sprachförderbedarf, die bereits in einer Kita betreut werden, haben folgende Möglichkeiten:

2.1 Kinder mit einem mindestens sechsstündigen Kitaplatz

Kinder mit ausgeprägtem Sprachförderbedarf, die am Tag des Vorstellungsgespräches bereits mindestens 6 Stunden in einer Kita betreut werden, können auf Antrag der Sorgeberechtigten bis zum Eintritt in die erste Klasse weiter in der Kita bleiben. Für diese Kinder ist weiterhin der Elternbeitrag zu entrichten.

Die Verpflichtung zum Besuch einer Vorschulklasse oder zur Teilnahme an der additiven Sprachförderung in der Schule entfällt.

Die Schule

- berät die Sorgeberechtigten über die Betreuungsmöglichkeiten in Kita und Schule mit dem Ziel, eine für das Kind geeignete Betreuungsform zu finden und eine Betreuungslücke bis zum Schuleintritt möglichst zu vermeiden;
- wünschen die Sorgeberechtigten den Verbleib in der Kita, legt die Schule die Bescheinigung über den Sprachförderbedarf im Schülerbogen ab (vgl. Muster, **Anlage D**).
- Die Bescheinigung enthält auch den unterzeichneten Antrag auf Verbleib in der Kita und das Einverständnis der Sorgeberechtigten für den notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Institutionen.
- Eine Information der bezirklichen Abteilung der Kindertagesbetreuung ist nicht notwendig, da das Kind bereits einen Kitaplatz hat und sich durch die Feststellung eines ausgeprägten Sprachförderbedarfs weder der bisherige Betreuungsumfang noch der bisherige Kitabeitrag ändern.

Auch hier ist im vorschulischen Jahr der Besuch der Kita im Umfang von mindestens 6 Stunden für das Kind verpflichtend. Die Kita informiert die Schule, wenn das Kind im vorschulischen Jahr nicht regelmäßig zur Kita kommt. Fehlt das Kind häufig unentschuldigt, beraten Kitaleitung und Schulleitung gemeinsam über geeignete Maßnahmen, damit das Kind wieder regelmäßig die Kita besucht.

2.2 Kind mit einem fünfstündigen Kitaplatz

Auf Antrag der Sorgeberechtigten werden die Kinder vom vormittäglichen Besuch der Vorschulklasse befreit, wenn und solange sie eine geeignete Einrichtung der Kindertagesbetreuung besuchen. Geeignet sind bspw. alle Einrichtungen, die dem Landesrahmenvertrag beigetreten sind. Geeignet ist eine Einrichtung, solange sie etwa in dem Umfang besucht wird, der dem Besuch einer VSK entspricht. Dies sind in der Regel bis zu 5 Stunden täglich.

Die Kinder besuchen im vorschulischen Jahr die Schule dann nur für die zusätzliche Sprachfördermaßnahme, die in der Regel an zwei Nachmittagen pro Woche stattfindet.

Durch die Feststellung eines ausgeprägten Sprachförderbedarfs ändert sich weder der bisherige Betreuungsumfang noch der bisherige Kitabeitrag.

Für Schulen ist das Verfahren zur Freistellung von der additiven Sprachförderung in der Handreichung zum Vorstellungsverfahren der Viereinhalbjährigen geregelt.

Anlagen

Anlage A	§28a-Bescheinigung für Kinder ohne bisherige Betreuung
Anlage B:	Erstantrag auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung
Anlage C	Infoblatt mit den Anschriften der KTB für Eltern ohne Kitaplatz
Anlage D	§28a-Bescheinigung für Kinder mit mindestens 6-Stunden-Kitaplatz

Anlage A §28a-Bescheinigung für Kinder ohne bisherige Betreuung

Wird ein Kind mit ausgeprägtem Sprachförderbedarf am Tag des Vorstellungsgespräches im Herbst noch nicht in einer Kita oder einer Tagespflegestelle betreut, hat es mit Wirkung zum 01. Januar Anspruch auf eine sechsstündige, kostenfreie Betreuung in der Kita.

Die Unterlagen für die Schulen stehen im ZSR zur Verfügung.

Briefkopf der listenführenden Schule

Name, Adresse der Sorgeberechtigten

ZSR-Nr.

Bescheinigung über den festgestellten ausgeprägten Sprachförderbedarf nach §28a HmbSG und Antrag auf Betreuung und Sprachförderung in der Kita

Für unser Kind (*Vor- und Nachname*), geboren am (Datum) wurde von der im Briefkopf genannten Schule ein Sprachförderbedarf nach §28a Hamburgisches Schulgesetz festgestellt.

Unser Kind hat noch keinen Platz in einer Kita oder in einer Kindertagespflege.

Unser Kind soll bis zum Eintritt in die erste Klasse täglich sechs Stunden in einer Kita betreut und gefördert werden.

Wenn für unser Kind nicht spätestens ab dem 1.8.20xx eine Kitabetreuung sichergestellt ist, muss unser Kind ab Sommer 20xx eine Vorschulklasse besuchen.

Wir sind damit einverstanden, dass die zuständige Abteilung Kindertagesbetreuung des Bezirksamtes, die betreuende Kita sowie die zuständige regionale Schule Informationen über die Tagesbetreuung unseres Kindes austauschen.

Datum und Name des/der Sorgeberechtigten

Vfg:

- *Einreichung der §28a-Bescheinigung zusammen mit dem unterzeichneten Erstantrag auf Förderung in einer Tageseinrichtung bei der zuständigen bezirklichen Abteilung Kindertagesbetreuung durch die Sorgeberechtigten oder durch Postversand der Schule*
- *Kopie der §28a-Bescheinigung zum Schülerbogen*

Anlage B: Erstantrag auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung

Antrag auf Förderung in einer Tageseinrichtung

Bitte alle Nachweise in Kopie beifügen!

☒ Erstantrag ☐ Folgeantrag

Die nachstehend erbetenen Angaben bitte in Druckschrift ausfüllen. Die grau unterlegten Felder bitte nicht ausfüllen.

für das Kind / die Kinder	1	2	3	4
Kind-Nr.				
Familienname				

Wird Ihr oder eines Ihrer Kinder bereits in einer **Kita oder in Kindertagespflege** betreut? ☐ ja ☐ nein

Weitere unterhalts-empfangende Kinder 1)	1	2	3
Familienname			
Vorname			
Geburtstag			
Anschrift			

Grund der Antragstellung (Bitte Nachweise in Kopie beifügen)	Mutter	Vater	Lebenspartner / In
Erwerbstätigkeit selbstständig	☐	☐	☐
Erwerbstätigkeit abhängig beschäftigt	☐	☐	☐
Ausbildung (Schule, Berufsausbildung, Studium, Umschulung)	☐	☐	☐
Sprachkurs deutsch, Integrationskurs	☐	☐	☐
Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme in Arbeit	☐	☐	☐
sonstige Gründe	festgestellter Sprachförderbedarf nach §28a HmbSG mit Förderung in der Kita		

Angaben zur Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Sprach-, Integrationskurs, Eingliederungsmaßnahme	Mutter	Vater	Lebenspartner / In
Name und Anschrift der Arbeitsstelle/Ausbildungsstelle			
Datum der Aufnahme der Arbeit, Ausbildung, Sprachkurs, Integrationskurs, Eingliederungsmaßnahme			
Datum der Beendigung der Arbeit, Ausbildung, Sprachkurs, Integrationskurs, Eingliederungsmaßnahme			
Wie viele **Tage pro Woche** sind Sie **durchschnittlich** bei der Arbeit, Ausbildung, Eingliederungsmaßnahme oder nehmen dem Sprach- oder Integrationskurs ?	____Tage	____Tage	____Tage

Bitte tragen Sie hier unten die Zeiten (von ... bis ... Uhr) ein,, die Sie durchschnittlich bei der Arbeit, Ausbildung, Eingliederungsmaßnahme oder dem Sprach-, Integrationskurs verbringen: 1)

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Mutter							
Vater							
Lebenspartner / in							

Ergänzende Hinweise zu den o.g. Arbeits-, Ausbildungszeiten (z. B. Wechsel-Schichtdienst, häufige zusätzliche Überstunden, mehrere Arbeits-, Ausbildungsverhältnisse)

Angaben zu den notwendigen Wegezeiten	Mutter	Vater	Lebenspartner / In
Die **Wegezeit** (nur Hinweg) von der Tageseinrichtung zum Beschäftigungsort beträgt	____Minuten	____Minuten	____Minuten

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 12 Abs. 2 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) sind die vorstehenden Fragen zu beantworten. Kommen Sie Ihrer Mitwirkungspflicht (insbesondere Veränderungen beim Einkommen, bei der Familiengröße und der Anschrift) nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Antrag abgelehnt werden. Personenbezogene Daten werden nach § 61 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages verwendet.

Ich versichere / Wir versichern durch meine / unsere Unterschrift, dass ich / wir alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe / haben.

30.05.17

Datum / Unterschrift Antragsteller/In

Anlage C Infoblatt mit den Anschriften der KTB für Eltern ohne Kitaplatz

Infoblatt für Eltern, deren Kinder bisher nicht in Kita oder Kindertagespflege betreut wurden, mit KTB-Anschriften

Hamburg | Sozialbehörde

Liebe Eltern,

heute haben Sie Ihr Kind in der Schule vorgestellt.

Das Gespräch hat ergeben, dass Ihr Kind einen ausgeprägten Sprachförderbedarf hat. Sie wünschen, dass Ihr Kind in einer Kita betreut und gefördert wird.

In einer Kita kann Ihr Kind mit anderen Kindern im gleicher gemeinsam Mittagessen. Ihr Kind lernt die deutsche Sprac auf die Schule vorbereitet.

Der Besuch der Kita von Montag bis Freitag für je 6 Stunde ist für Sie kostenfrei.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Abteilung Kindertagesbetreuung (KTB) des Bezirksa

Hier finden Sie Unterstützung in allen Fragen zur und Hilfe bei der Suche nach einem Kita-Platz.

Allgemeine Informationen: www.hamburg.de/kita

Kita finden: www.hamburg.de/kita-finden

Im Rahmen des Vorstellungsgespräches wurde verabredet, dass die folgenden Unterlagen

☒ Antrag auf Förderung in einer Tageseinrichtung

☒ Bescheinigung über den festgestellten Sprachförderbedarf nach § 28 HmbSG und Antrag auf Betreuung und Sprachförderung in der Kita

bei der zuständigen Abteilung Kindertagesbetreuung (siehe unten)

☐ per Postversand direkt durch die Grundschule

☐ durch Abgabe der Eltern

eingereicht werden. ***(Bitte zutreffendes ankreuzen!)***

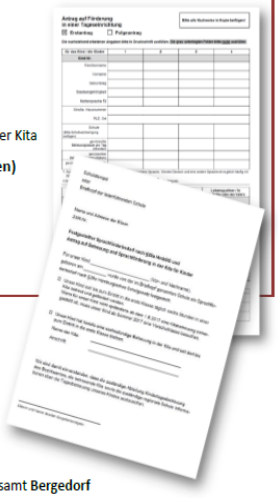

☐ Bezirksamt **Hamburg-Mitte**
Fachamt Jugend- und Familienhilfe
Abteilung Kindertagesbetreuung
Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg
Telefon: 040 / 428 54-5175
Fax: 040 / 427 90 81 90
E-Mail: kindertagesbetreuung@hamburg-mitte.hamburg.de

☐ Bezirksamt **Altona**
Abteilung Kindertagesbetreuung
Platz der Republik 1, 22765 Hamburg
Telefon: 040 / 428 11-2127 / -1715
Fax: 040 / 427 31 08 40
E-Mail:
kindertagesbetreuung@altona.hamburg.de

☐ Bezirksamt **Bergedorf**
Abteilung Kindertagesbetreuung
Weidenbaumsweg 21
21029 Hamburg
Telefon: 040 / 428 91-2603
Fax: 040 / 427 90 60 00
E-Mail:
kindertagesbetreuung@bergedorf.hamburg.de

☐ Soziales Dienstleistungszentrum **Eimsbüttel**
Abteilung Kindertagesbetreuung
Grindelberg 66, 20144 Hamburg
Telefon: 040 / 428 01-3344
Fax: 040 / 427 90 33 44
E-Mail:
kindertagesbetreuung@eimsbuettel.hamburg.de

☐ Soziales Dienstleistungszentrum **Wandsbek**
Fachbereich Kindertagesbetreuung
Wandsbeker Allee 62, 22041 Hamburg
Telefon: 040 / 115
Fax: 040 / 427 90 – 5151
E-Mail:
kindertagesbetreuung@wandsbek.hamburg.de

Anlage D §28a-Bescheinigung für Kinder mit mind. 6-Stunden-Kitaplatz

Wird ein Kind mit ausgeprägtem Sprachförderbedarf am Tag des Vorstellungsgespräches bereits mindestens 6 Stunden in einer Kita betreut, kann die alltagsintegrierte Sprachförderung ebenfalls in der Kita erfolgen. Der bisherige Stundenumfang und der Kostenbeitrag der Sorgeberechtigten ändern sich nicht.

Der Musterbrief für die Schulen steht im ZSR zur Verfügung.

Schulstempel
Briefkopf der listenführenden Schule

Name und Adresse der Sorgeberechtigten
ZSR-Nr.

Bescheinigung über den festgestellten ausgeprägten Sprachförderbedarf nach §28a HmbSG und
Antrag auf Verbleib in der Kita mit alltagsintegrierter Sprachförderung in der Kita

Für unser Kind (*Vor- und Nachname*), geboren am (Datum) wurde von der im Briefkopf genannten Schule ein Sprachförderbedarf nach §28a Hamburgisches Schulgesetz festgestellt. Unser Kind hat bereits eine mindestens sechsstündige Betreuung in der Kita und soll dort bis zum Eintritt in die erste Klasse bleiben.

Name der Kita: _____

Anschrift: _____

Wir sind damit einverstanden, dass die zuständige Abteilung Kindertagesbetreuung des Bezirksamtes, die betreuende Kita sowie die zuständige regionale Schule Informationen über die Tagesbetreuung unseres Kindes austauschen.

_____

Datum und Name des/der Sorgeberechtigten

Vfg:

- *Ablage im Schülerbogen*